

AV: Berni Rathaus
Ortsverwaltung Altstadt

Eing.: 17. AUG. 2010

FOP

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Anfrage-Nr.

1522/2010

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 25. August 2010 – Schillerplatz: Ausnahmegenehmigungen zum Parken –

Am 22. Juni gegen 18.45 Uhr befanden sich auf dem Schillerplatz 31 geparkte Fahrzeuge (siehe nichtöffentlicher Anhang mit Kennzeichen-Liste). In vier dieser Fahrzeuge lagen allgemeine Genehmigungen zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone aus: eins, die der bishöflichen Kanzlei am 19.2.2010 für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, eins, die der Staatsanwaltschaft am 10.9.2009 für das Jahr bis zum 17.10.2010 gewährt wurde, eins, das vom Wirtschaftsministerium am 26.8.2009 für die Dauer von drei Jahren gewährt wurde, und einmal eine laminierte Karte mit einem Bild des Osteiner Hofs drauf, auf dem „Ausnahmegenehmigung für Parken vor O-Hof durch Amt 68 erteilt, Beck Oberstabsfeldwebel, Wehrbereichskommando II 11“ stand. In einem weiteren Fahrzeug lag eine Winkerkelle mit der Aufschrift „Halt Polizei“ aus. Ein Verbindungsoffizier vor Ort hat die Auskunft erteilt, neben den Insassen der vor Ort geparkten Fahrzeuge seien weitere Gäste des Osteiner Hofs mit einem Shuttle-Transport von der GFZ-Kaserne gebracht worden.

Am folgenden Tag um 11 Uhr befanden sich auf dem Schillerplatz 5 geparkte Fahrzeuge (siehe nichtöffentlicher Anhang mit Kennzeichen-Liste). Einige (aber nicht alle) dieser Fahrzeuge gehörten dem Unternehmen, das mit der Sanierung des Fastrachtbrunnens betraut war. Während des Vorgangs des Notierens der Kennzeichen ergab sich ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Unternehmens, aus dem hervorging, dass die Sanierungsarbeiten am Vortag dadurch erschwert wurden, weil aufgrund des Parkandrangs und der Vielzahl der Ausnahmegenehmigungen, die anderweitig erteilt waren, die MitarbeiterInnen in der Nähe des Brunnens nicht parken konnten.

Am 5. Juli um 17.30 Uhr, am 8. Juli um 21.20 Uhr und am 15. Juli um 21.40 waren ebenfalls Fahrzeuge auf dem Schillerplatz geparkt (siehe nichtöffentlicher Anhang mit Kennzeichen-Liste), manche davon mehrfach. Schon in den Stadtratssitzungen im Frühjahr 2006 und am 23. April 2008 stellten Bündnis 90/Die Grünen Anfragen zum Thema parkende Fahrzeuge auf dem Schillerplatz, in denen seitens der Stadtratsfraktion festgestellt wurde, dass ausnahmsweise genehmigtes Parken generell dazu geeignet ist, „dem Zweck des Park- und Halteverbots [...] zuwider“ zu laufen, und „den Geltungsanspruch von Park- und Halteverböten allgemein in Frage zu stellen.“ Damals hat die Stadtverwaltung geantwortet, es seien Sicherheitsbedenken seitens der Bundeswehr, die für die Stadtverwaltung maßgeblich waren, um die Ausnahmegenehmigungen bei bestimmten Veranstaltungen im Osteiner Hof zu gewähren.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Hat die Bundeswehr bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schillerplatz begründet, welche Sicherheitsbedingungen es unzumutbar erschienen ließ, sämtliche Gäste, die nicht mit öffentli-

chen Verkehrsmitteln anfahren oder zu Fuß kamen, mit dem Zubringer-Shuttle ankommen zu lassen? Falls ja, wie wurde dies begründet? Falls nein, warum war diese Erklärung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich?

- 2) Da viele der Fahrzeuge Berufsfahrer hatten, die nicht auf dem Osteiner Hof Sommerfest waren, sondern noch mit dem Fahrzeug auf dem Schillerplatz warteten, warum war das Abstellen der Fahrzeuge in der Fußgängerzone überhaupt nötig, anstatt dass die Fahrer auf Anruf wieder vorbeifahren könnten, um die gefahrenen Personen wieder abzuholen?
- 3) Achtet die Verwaltung bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken in der Innenstadt darauf, dass es nicht zu Nutzungskonflikten kommt, wie im geschilderten Fall (Sanierung des Fastnachtbrunnens, Beiwohnen des Osteiner Hof Sommerfests)? Wie viele dauerhafte und allgemeine Erlaubnisse zum Parken in der Fußgängerzone (mit zeitlicher Begrenzung von einem Monat oder länger) sind erteilt und derzeit gültig? Ist die Fußgängerzone ausreichend groß, dass sämtliche Fahrzeuge mit der Berechtigung hierzu gleichzeitig von dieser Berechtigung Gebrauch machen könnten?
- 4) Wie viele der in der nichtöffentlichen Anlage genannten Fahrzeuge verfügten über eine Berechtigung zum Parken (auch an den anderen Tagen, die notiert wurden)? Wie viele hätten, wenn zu den genannten Zeitpunkten in Juni und Juli eine Kontrolle des ruhenden Verkehrs stattgefunden hätte, mit einem Buß- bzw. Verwarnungsgeld rechnen müssen?
- 5) Ist das Auslegen einer Winkerkelle mit der Aufschrift „Halt Polizei“ mit der Erlaubnis, in der Fußgängerzone zu parken, gleichzusetzen?
- 6) Auf welcher Grundlage kann ein Oberstabsfeldwebel der Bundeswehr Ausweise zum Parken in der Fußgängerzone erstellen?
- 7) Warum wurde, bei den anderen Ausnahmegenehmigungen, die in Anspruch genommen wurden (z.B. bischöfliche Kanzlei), entschieden, sie in der allgemeinen (nicht zeitlich und räumlich näher begrenzt) Form zu erteilen, wie sie erteilt wurden (oder im Falle der Staatsanwaltschaft mit einem Ermittlungseinsatz und nicht mit einem repräsentativen Anlass zu verkoppeln)?
- 8) Teilt die Verwaltung unserer Auffassung, dass regelmäßige Ausnahmegenehmigungen zu einem allgemeinen Eindruck des Erlaubtseins führen? Falls ja, wie gedenkt die Verwaltung das immer wieder kehrende Falschparken auf dem Schillerplatz entgegen zu wirken? Falls nein, wie erklärt die Verwaltung die häufige Inanspruchnahme des Schillerplatzes durch parkende Fahrzeuge?

Für die Fraktion

Brian Huck